ALOISIUSKOLLEG

Beendigung der Quarantäne („Häusliche Isolation“ nach Abschnitt 14 Hygieneplan)

Über die Frage, welche Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte als Erkrankte, als Kontaktperson oder nach Reisen verpflichtend in Quarantäne gehen müssen, entscheidet alleine das zuständige Gesundheitsamt. Die Schule ist zwingend daran gebunden und muss diesen Personen den Zutritt zum Kollegsgelände verwehren.
Personen, denen eine Quarantäne auferlegt wurde, müssen bei der Rückkehr schriftlich im Schulsekretariat die Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Quarantänezeit abgelaufen ist oder z.B. aufgrund eines Testes beendet werden durfte. Erst wenn das von der Schulleitung bestätigt wurde, dürfen sie wieder am Unterricht teilnehmen. Diese Bescheinigung wird im Sekretariat vier Wochen aufbewahrt[1].

_____	_____	_____
Name des/der Schüler(in)	Vorname	in Quarantäne seit - Datum (einschl. ggf. einer vorab von der Schule)
_____	_____	_____
Klasse/Stufe	Gesundheitsamt (Landkreis)	beabsichtigte Rückkehr – Datum (die Erlaubnis muss von der Schule kommen!)

1. Grund für die Quarantäne

☐ Wegen positiver Testung auf COVID-19 und schwerem Krankheitsverlauf
Beendigung frühestens 10 Tage nach Erstnachweis, PLUS nur wenn seit mind. 48 Stunden keine Krankheitsanzeichen[2] vorhanden sind, PLUS negatives Testergebnis

☐ Wegen positiver Testung auf COVID-19 und leichtem Krankheitsverlauf
Beendigung frühestens 10 Tage nach Erstnachweis, PLUS nur wenn seit mind. 48 Stunden keine Krankheitsanzeichen vorhanden sind

☐ Wegen positiver Testung auf COVID-19 und Krankheitsverlauf ohne Symptome
Beendigung aus der Quarantäne frühestens 10 Tage nach Erstnachweis des Erregers, wenn seit mindestens 48 Stunden sich keine Krankheitsanzeichen entwickelt haben

☐ Wegen engem Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Personen (Kategorie 1)
Beendigung wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen[2] aufgetreten sind.

☐ Amtlich angeordnete Quarantäne aus anderen Gründen
Die Bedingungen für die Beendigung gehen aus der Anordnung hervor; auch hier gilt dies nur, wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen[2] aufgetreten sind.

2. Bestätigung: Keine akuten Symptome

☐ Bei mir/unserem Kind hat es in den letzten 48 Stunden keine Symptome gegeben, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen könnten[2] bzw. es wurde ärztlich abgeklärt, dass sie nicht darauf hinweisen.

3. Bestätigung der Beendigung der Quarantäne

☐ Das Gesundheitsamt hat die Quarantäne aufgehoben; die Bescheinigung liegt bei.

oder

☐ Das zuständige Gesundheitsamt hat, obwohl wir es mehrfach aufgefordert haben (also offenbar aus organisatorischen Gründen) keine entsprechende Bescheinigung zur Aufhebung der häuslichen Quarantäne ausgestellt. Nach unserer Ansicht sind die Bedingungen für eine Aufhebung der Quarantäne (s.o. unter 1) aber gegeben[3].

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift d. Sorgeberechtigten	Unterschrift Schüler(in)

Wird von der Schule ausgefüllt:

_____	_____	_____
Eingang Bescheinigung	Schulbesuch wieder möglich zum	Datum, Unterschrift Schulleitung

[1] Wann eine häusliche Quarantäne beendet werden darf, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt und verbleiben beim Krisenteam; sie werden auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgelegt

[2] u.a. Fieber, Husten, Atemnot, Schnupfen, Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Augenjucken/-irritationen, Verlust des Geruchs- und/oder des Geschmackssinnes.

[3] Eine über 14 Tage hinaus zeitlich verlängerte Ausscheidung von einem vermehrungsfähigen Virus kann bestehen bei Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten oder unter immunsupprimierender Therapie. In diesem Fall unbedingt das Ende Quarantäne mit dem/der Hausarzt/Hausärztin abklären!